

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 05/0135</b>
<b>6031 - Team Verkehrsaufsicht</b>			<b>Datum: 13.04.2005</b>
<b>Bearb.</b>	<b>: Herr Borchardt, Hauke</b>	<b>Tel.: 202</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.</b>	<b>: 6031/bü</b>		

## Beratungsfolge

## Sitzungstermin

**Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr**

**21.04.2005**

**Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr vom 03.02.2005, Punkt 9.7,  
Anfrage von Frau Paschen zur Parkplatzsituation am Kielortring**

## Sachverhalt

Nach durchgeführtem Stellungnahme Verfahren gem. § 45 Abs. 1 StVO werden von Polizei, Träger der Straßenbaulast und Verkehrsaufsicht übereinstimmend Bedenken gegen die Einrichtung von Bewohnerparkplätzen im Kielortring erhoben.

Die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten ist nur dort zulässig, wo mangels privater Stellflächen und auf Grund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohner des städtischen Quartiers regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden (Verwaltungsvorschrift zu § 45 Abs. 1 bis 1e Nr. X Zif. 1 Straßenverkehrsordnung). Voraussetzung für Bewohnerparkzonen ist die Belastung des Gebietes durch Fremdverkehr (z. B. Berufspendler). *„Reicht der Parkraum ohne Fremdverkehr nur für die Bewohner nicht aus, wäre die Einrichtung von Bewohnerparkzonen sinnlos und rechtswidrig, weil Bewohner keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkstand haben.“* Schurig - Kommentar zur Straßenverkehrsordnung 11. Auflage.

Abgesehen von den Einrichtungen im Gebäude Kielortring 51 ist für das Gebiet quartiersfremder Parkverkehr nicht festzustellen, so dass eine Ausweisung von Bewohnerparkflächen hier keine wesentliche Veränderung bewirken würde. Bei entsprechender Anordnung könnten alle Bewohner des Kielortrings die Bewohnerparkberechtigungen beantragen. Da jedoch im Verhältnis zu den Wohneinheiten viel zu wenig öffentliche Parkflächen zur Verfügung stehen, würde die Anzahl der auszugebenden Genehmigungen das Angebot an Parkflächen bei weitem übersteigen und damit das beabsichtigte Ziel, den Bewohnern Parkmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen konterkarieren. Wie in vielen anderen Wohngebieten auch existiert schlichtweg ein Missverhältnis zwischen den vorgehaltenen Kraftfahrzeugen und den zur Verfügung stehenden (öffentlichen und privaten) Stellplätzen. Dies kann auch durch verkehrsrechtliche Maßnahmen nicht behoben werden.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

Die bestehende Zonenhaltverbotsregelung mit dem Zusatz „Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt“ wurde erforderlich, da insbesondere für Rettungskräfte und Müllentsorgung das Befahren des Kielortrings kaum noch möglich war. In einem ausführlichen Abwägungsprozess wurde versucht ein Maximum an öffentlichen Stellplätzen zu erhalten und die Belange der öffentlichen Nutzung (Rettungswesen, etc.) zu gewährleisten.

Gem. Stellungnahme des Trägers der Straßenbaulast könnte eine Verbesserung der Situation eintreten, wenn auf dem Grundstück Kielortring 51 zusätzliche Stellplätze geschaffen werden.